

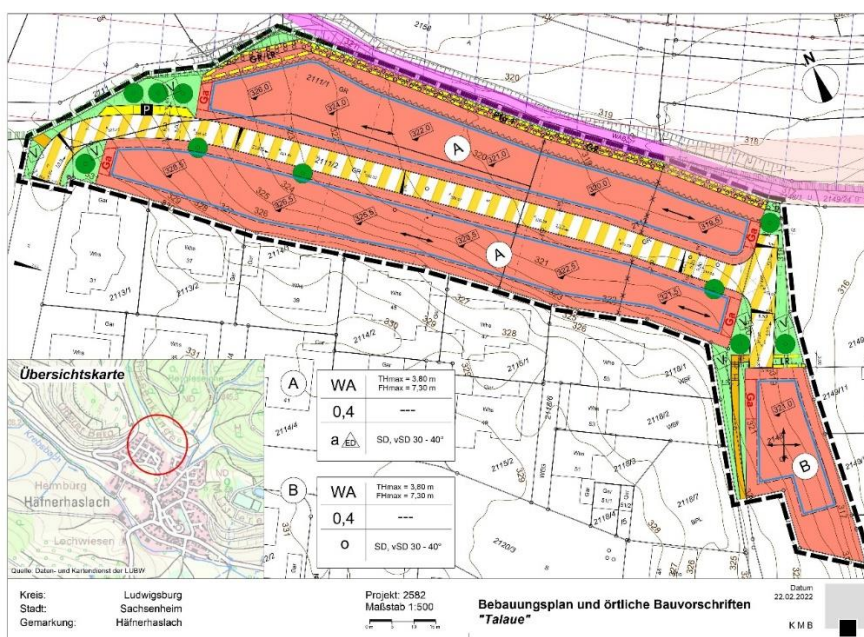
Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes **Talaue**

Der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim hat am 24.03.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan **Talaue** nach § 13 b BauGB i.V.m. §10 BauGB im beschleunigten Verfahren und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:

- im Süden durch die Südgrenze der Flurstücke 2112 und 2111/2
- im Südwesten durch die Südgrenze des Flurstücks 2148
- im Westen durch die Ostgrenze des Flurstücks 2120
- im Nordwesten durch die Südgrenze des Flurstücks 2111
- Im Norden durch die Südgrenze des Flurstücks 317 (Riesenklinge)
- Im Osten durch die Ostgrenze des Flurstücks 2148



- unmaßstäbliche Darstellung-

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.02.2022, Büro KMB, Ludwigsburg mit Textteil und Begründung.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften **Talaue** treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft. (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften kann einschließlich der Begründung bei der Stadt Sachsenheim unter Beachtung der jeweils geltenden Corona-Regelungen im Wasserschloss, Äußerer Schloßhof 5, 74343 Sachsenheim, 2. Stock, Zimmer 2.04 während der Dienststunden eingesehen werden. Derzeitige Regelung: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 08:00 - 12:00 Uhr, Dienstag nach Terminvereinbarung 16:30 - 18:30 Uhr, Mittwoch Geschlossen, Donnerstag nach Terminvereinbarung 14:00 - 16:00 Uhr. Telefonische Terminvereinbarungen außerhalb der vorstehenden freien Sprechstunden sind weiterhin möglich. **Bitte beachten:** Im Rathaus besteht keine 3G-Regelung mehr. Das Tragen einer FFP2-Maske ist beim Betreten der Gebäude zwingend erforderlich.

Jedermann kann Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Einsichtnahme ist auch über die Homepage www.sachsenheim.de möglich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in § 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Deren Leistung ist schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird ebenfalls hingewiesen.

Weiter wird darüber informiert, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, § 215 Abs. 1 und 2 BauGB. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen. Dasselbe gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sachsenheim, 08.04.2022

Holger Albrich
Bürgermeister